

Volley Toggenburg Statuten

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name und Sitz

Unter dem Namen VOLLEY TOGGENBURG besteht ein Verein nach Art. 60 ZGB, welcher aus dem am 31.03.2006 gegründeten Verein KSV VOLEKA TOGGENBURG hervorging.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort des Präsidenten.

2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt in erster Linie die Koordination und Konzentration des Volleyballsports aller angeschlossenen Mitglieder (gemäss Liste im Anhang), mit dem Ziel, den Leistungs- und Breitensport im Bereich Volleyball auf möglichst hohem Niveau durch regelmässiges Training und Beteiligung an wettkampfmässigen Meisterschaften zu fördern. Besonderes Gewicht ist dabei auf die sportliche und kameradschaftliche Förderung des Jugendsports zu legen. Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit der Volleyballvereine im Toggenburg.

3 Verbandszugehörigkeit.

Der Verein ist Mitglied

- des Kantonalen Volleyballverbandes
- des Regionalen Volleyballverbandes Nord-Ostschweiz (RVNO)
- von Swiss Volley

Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verfügungen von Swiss Volley, des RVNO und des Kantonalen Volleyballverbandes sind für den Verein verbindlich.

II MITGLIEDSCHAFT

4 Mitgliedschaft

Mitglieder von Volley Toggenburg sind die Vereine gemäss Liste im Anhang.

5 Aufnahme

Über die Aufnahme weiterer Vereine entscheidet nach erfolgter schriftlicher Anmeldung auf Antrag der Geschäftsleitung und des Vorstandes die nächstfolgende Delegiertenversammlung.

6 Selbständigkeit der Vereine

Durch den Beitritt zu Volley Toggenburg werden die Selbständigkeit und besonderen Interessen der angeschlossenen Vereine nicht berührt. Aktivitäten der Vereine dürfen aber den Grundsätzen und Beschlüssen von Volley Toggenburg nicht zuwiderlaufen. Einem als verbindlich erklärten Beschluss des Volley Toggenburg darf kein Verein zuwiderhandeln; er kann sich aber innert 10 Tagen nach Beschlussfassung mit einer schriftlichen Begründung der aktiven Mitarbeit an einer beschlossenen Aktivität enthalten. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

7 Austritt

Der Austritt eines Vereins aus Volley Toggenburg ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

8 Ausschluss

Der Ausschluss eines angeschlossenen Vereins kann nur mit 2/3 aller Delegiertenstimmen beschlossen werden. Der angeschlossene Verein kann diesen Entscheid zuhanden der nächstfolgenden Delegiertenversammlung anfechten. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich.

III ORGANISATION

9 ORGANE

Die Organe von Volley Toggenburg sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

10 Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche DV tritt alljährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Traktandenliste ist den angeschlossenen Vereinen und den Delegierten mindestens 3 Wochen im Voraus zuzustellen.

11 Anträge

Anträge der angeschlossenen Vereine und Delegierten, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der DV einzureichen.

12 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn ein angeschlossener Verein oder mindestens die Hälfte der Delegierten dies verlangen.

13 Delegierte

Jeder angeschlossene Verein hat für je 10 Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anrecht auf 2 Delegierte. Die Mindestdelegiertenzahl pro Verein beträgt jedoch 5. Massgebend ist die Mitgliederzahl am Ende des jeweiligen Vereinsjahres. Als Mitglieder zählen natürliche Personen ab 14. Jahren.

14 Stimmrecht

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen haben Sitz und Stimme an der DV und sind in der Zahl der Delegierten inbegriffen.

15 Teilnahme

Alle nicht delegierten Mitglieder der angeschlossenen Vereine haben das Recht, als Gast an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

16 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Abstimmung, können aber auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

17 Geschäfte der ordentlichen DV

Die ordentlichen Geschäfte der DV sind:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der technischen Kommission
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlags
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kommissionen und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Aufnahme, Austritt und Ausschluss von angeschlossenen Vereinen
- Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Vereins ergeben
- Genehmigung von verbindlichen Reglementen, auf Antrag des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Ernennung von Ehrmitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder der Delegierten
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

18 DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vereinspräsidenten
- den Präsidenten der angeschlossenen Vereinen
- dem Technischen Leiter
- dem Koordinator für Sponsoring / Werbung
- dem Kassier
- dem Sekretär

Die Präsidenten der angeschlossenen Vereine sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

19 Einberufung der Vorstandssitzung

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Einladung des Präsidenten zu den Sitzungen einberufen. Wenn 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung von Sitzungen verlangen, so ist dem Begehren stattzugeben.

20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

21 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der DV oder anderen Organen übertragen sind. Er vertritt den Verein nach Aussen.

Im Besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der DV
- Einberufung der DV
- Organisation des Vereinsbetriebes
- Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb erforderlichen Personals
- Entscheid über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente

22 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer ist an der nächstfolgenden ordentlichen DV eine Ersatzwahl vorzunehmen.

23 Kommissionen

Für Volley Toggenburg sind folgende Kommissionen tätig:

- die technische Kommission
- die Sponsoringkommission.

24 Technische Kommission (TK)

Der technischen Kommission gehören an:

- der technische Leiter von Volley Toggenburg
- je 2 Techniker eines jeden Mitgliedvereines

25 Aufgaben TK

Die technische Kommission konstituiert sich selbst. Sie hält ihre Aufgaben in einem Reglement (Pflichtenheft) fest, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

26 Sponsoring Kommission (SK)

Die SK setzt sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten von Volley Toggenburg
- dem Ressortleiter Sponsoring des KSV Wattwil
- dem Ressortleiter Sponsoring eines jeden Mitgliedvereines
- den Leitern der Supportervereinigung eines jeden Mitgliedvereines

27 Aufgaben SK

Die SK konstituiert sich selbst. Sie hält ihre Aufgaben in einem Reglement (Pflichtenheft) fest, welches vom Vorstand zu genehmigen ist. Sie koordiniert im Wesentlichen die Sponsoringangelegenheiten von Volley Toggenburg und den angeschlossenen Vereinen.

28 Die Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtieren zwei von den übrigen Organen unabhängige Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer ist an der nächstfolgenden ordentlichen DV eine Ersatzwahl vorzunehmen.

IV FINANZIELLES

29 Einnahmen

Die entstehenden Kosten werden im Rahmen des Voranschlages durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der angeschlossenen Vereine und Ihrer Mitglieder bestritten, deren Höhe von der DV festgesetzt werden. Sie setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- Einem Anteil des Mitgliederbeitrages
- Weiterverrechnungen der Verbandsabgaben, Lizenzkosten, Mannschaftsbeiträgen und Schiedsrichterkosten an die angeschlossenen Vereine
- Freiwilligen Beiträgen
- Subventionen und Schenkungen
- Einnahmenüberschüssen aus gemeinsamen Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Weitere Einnahmen gemäss jeweiligem Voranschlag

30 Ausgaben

Aus der Vereinskasse von Volley Toggenburg werden im Rahmen des jährlichen Voranschlages bezahlt:

- Verbandsabgaben
- Lizenzen
- Schiedsrichterkosten
- Leiterentschädigungen für gemeinsame Trainings
- Beiträge an gemeinsame Leiterkurse
- Defizite aus Veranstaltungen des Vereins
- Laufende Ausgaben der übrigen Vereins- und Vorstandstätigkeit
- Weitere Ausgaben gemäss jeweiligem Voranschlag

31 Kompetenzsumme

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, die im Voranschlag aufzuführen ist.

32 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

33 Gemeinsame Anlässe

Die Erträge aus gemeinsam organisierten und durchgeführten Anlässen im Rahmen des Jahresprogramms kommen grundsätzlich der Vereinskasse von Volley Toggenburg zugute. Der Vorstand kann beschliessen, dass die Erträge als Beiträge an die angeschlossenen Vereine verteilt werden. Er sorgt vor jedem Anlass für einen aufwandgerechten Verteilschlüssel.

34 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über die finanzielle Mitgliedschaftsverpflichtung hinaus gehende Haftung ist damit ausgeschlossen.

35 Abtretung der Vorstandsaufgaben

Sollte es auf Grund von Verbandsvorgaben eines Verbandes welchem Volley Toggenburg angeschlossen ist, z.B. Swiss Volley, oder aus personellen, administrativen oder anderen Gründen gegeben erscheinen, kann die Führung von Volley Toggenburg durch den Vorstand eines Mitgliedsvereins in Vertretung übernommen werden.

Bis auf Widerruf übernimmt der beauftragte Vorstand die Führung aller Geschäfte von Volley Toggenburg und tritt nach aussen als dessen Vertreter auf.

Jeder Mitgliedsverein hat im Sinne von § 18 das Recht auf Entsendung eines Beisitzers in den Vorstand, welcher ein Mitspracherecht an allen Volley Toggenburg betreffenden Geschäfte hat.

Die Führung der Geschäfte von Volley Toggenburg durch den beauftragten Vorstand hat ausschliesslich im Rahmen der vorliegenden Statuten zu erfolgen. Insichgeschäfte sind zulässig, sofern sie nicht den Interessen von Volley Toggenburg als Vertretenem zuwiderlaufen. Beisitzer haben ein 30-tägiges Einsicht- und Einspracherecht in die Protokolle der Vorstandssitzungen. Erfolgt keine Einsprache gelten die Geschäfte als genehmigt.

Das Mandat ist jeweils für ein Vereinsjahr (1. Juni – 31. Mai) gültig und erneuert sich mangels Widerruf bis 1. März des laufenden Vereinsjahres, automatisch um ein Jahr. Die jährliche DV von Volley Toggenburg wird ausgesetzt. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV gemäss § 12 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Über eine Abtretung der Vorstandsaufgaben entscheidet die DV von Volley Toggenburg. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller Delegierten erforderlich.

V AUFLÖSUNG

36 Auflösung von Volley Toggenburg

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung. Hiefür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller Delegierten erforderlich.

37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins bei dessen Auflösung haften die angeschlossenen Vereine solidarisch und im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl.

38 Verbleibendes Vermögen

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist den angeschlossenen Vereinen zu übergeben. Über den Verteilschlüssel entscheidet die Delegiertenversammlung.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

39 Schiedsgericht

Über allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins, zwischen Organen und den angeschlossenen Vereinen und/oder ihren Mitgliedern entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus 3 Personen, die am jeweiligen Streit nicht beteiligt sind. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Diese bestimmen eine Drittperson als Obmann.

40 Gesetzliche Bestimmungen

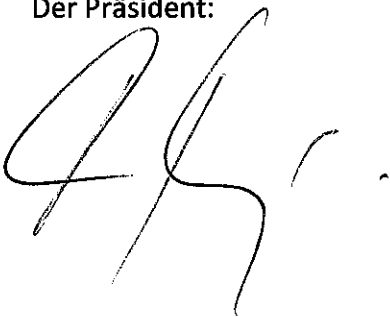
Für alle in diesen Statuten nicht geregelten vereinsrechtlichen Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht nach ZGB Art. 60 bis 79.

40 Inkraftsetzung

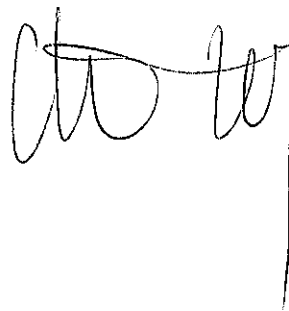
Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen DV vom 12. September 2013 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Volley Toggenburg

Der Präsident:



Der Sekretär:



Anhang zu den Statuten zu den Statuten von Volley Toggenburg

Mitgliederliste

KSV Wattwil / Abteilung Volleyball
Voleka Ebnat-Kappel

Stand September 2013